

Nutzungsbedingungen
für die Werkstatteinrichtungen (NfW)
der

AKN Eisenbahn AG

Teil A:
Allgemeine Beschreibung

Ausgabestand: 12.02.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
2.	Allgemeine Informationen.....	4
2.1	Veröffentlichung und Impressum.....	4
2.2	Ansprechpartner.....	4
2.3	Einleitung	5
2.4	Geltungsbereich.....	5
3.	Voraussetzungen zur Nutzung von Werkstatteinrichtungen	6
3.1	Leistungsvertrag.....	6
3.2	Leistungsumfang.....	6
3.3	Zugang zu Werkstatteinrichtungen.....	7
3.4	Anmeldung zur Erbringung von Instandhaltungsarbeiten	7
4.	Nutzung von Werkstatteinrichtungen.....	8
4.1	Leistungen des Zugangsberechtigten.....	8
4.2	Prüfungsrechte und Weisungsbefugnisse	9
4.3	Störungen der Werkstatteinrichtung	9
4.4	Arbeitssicherheit.....	9
4.5	Durchführen von Arbeiten	10
4.6	Bedienen der Fahrzeuge / Fahrzeugbewegungen.....	10
4.7	Sichern der Fahrzeuge.....	10
4.8	Prinzipbild der Betriebswerkstatt Kaltenkirchen.....	11
5.	Beschreibung der Werkstatteinrichtungen.....	11
5.1	Betriebswerkstatt Kaltenkirchen	11
5.1.1	Arbeitsumfang.....	11
5.1.2	Werkstatteinrichtungen.....	11
5.1.3	Anschrift.....	13
5.1.4	Öffnungszeiten.....	13
5.2	Betriebshof Neumünster.....	13
5.2.1	Arbeitsumfang.....	13
5.2.2	Werkstatteinrichtungen.....	13
5.2.3	Anschrift.....	13
5.2.4	Öffnungszeiten.....	14
6.	Sonstige Bestimmungen	14
6.1	Gewährleistung	14
6.2	Haftung	14
6.3	Höhere Gewalt	15
6.4	Gefahren für die Umwelt	15
6.5	Fotografier- bzw. Filmverbot.....	15
6.6	Entgelt.....	15
6.7	Gerichtsstand.....	16
6.8	Gültigkeit.....	16

1. Verzeichnis der Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BfW	Bedingungen für Werkstatteinrichtungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller- Verkehr- Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RIC	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIV	Übereinkommen über den Austausch und Benutzung von Güterwagen zwischen EVU
SKL	Schwerkleinwagen
SNB	Schienennetz- Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
UFD	Unterflurdrehbank
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verbrennungstriebwagen
ZB	Zugangsberechtigter

2. Allgemeine Informationen

2.1 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NfW erfolgt im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.akn.de/geschaeftskunden>.

Herausgeber der NfW: AKN Eisenbahn AG
- Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge -
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen

2.2 Ansprechpartner

AKN Eisenbahn AG
- Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge -
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen

E-Mail: fahrzeugtechnik@akn.de
Fax: 04191/933-520

Leitung:

Thomas Schimrock
Tel.: 04191/933-511

Vertretung:

Jürgen Strötzel
Tel.: 04191/933-512

Werkstattleitung:

André Moerman
Tel.: 04191/933-500

2.3 Einleitung

Die AKN Eisenbahn AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen und eine Betreiberin der Schienenwege. Neben den von ihr betriebenen Schienenwegen, für welche die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) gelten, betreibt sie auch Werkstatteinrichtungen. Mit diesen Nutzungsbedingungen für Werkstatteinrichtungen (NfW) veröffentlicht die AKN Eisenbahn AG entsprechend der Regelung in §10 Eisenbahninfrastruktur- Benutzungsverordnung (EIBV) die Zugangs- und Benutzungsbedingungen, die für diese Werkstatteinrichtungen gelten.

Die NfW der AKN Eisenbahn AG sind unterteilt in einen allgemeinen Teil (NfW-Teil A) und in einen besonderen Teil (NfW-Teil B), die Entgeltliste.

Die NfW-Teil A und NfW-Teil B stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der AKN Eisenbahn AG und Zugangsberechtigten dar.

2.4 Geltungsbereich

Die NfW gelten für Leistungsverträge über Wartungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Reparaturleistungen an Eisenbahnfahrzeugen oder -komponenten in Werkstatteinrichtungen der AKN Eisenbahn AG sowie für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung zur Erbringung von Leistungen in Werkstatteinrichtungen der AKN Eisenbahn AG durch Zugangsberechtigte ergibt.

Zugangsberechtigte sind Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder andere nach §14 Abs. 2, 3 AEG sowie Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.

Zu den Werkstatteinrichtungen der AKN Eisenbahn AG zählen folgende Einrichtungen, in denen die AKN Eisenbahn AG Leistungen erbringt:

- Betriebswerkstatt Kaltenkirchen (Bw KTK), Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen
- Betriebshof Neumünster (Bh NM), Altonaer Straße 131b, 24539 Neumünster

3. Voraussetzungen zur Nutzung von Werkstatteinrichtungen

3.1 Leistungsvertrag

Grundlage für die Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen in den Werkstatteinrichtungen der AKN Eisenbahn AG ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen der AKN Eisenbahn AG und dem Zugangsberechtigten. Er regelt Inhalt und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Instandhaltungsleistung. Der Leistungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Grundsätzlich besteht erst nach Auftragsbestätigung der Anspruch auf Leistungserbringung für den Zugangsberechtigten. Hierzu bedarf es der technischen Klärung der Einzelheiten. Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge bzw. Komponenten sind im jeweiligen Leistungsvertrag zwischen den Vertragspartner zu vereinbaren.

Ergänzend zu den in der Entgeltliste aufgeführten Preisen werden dem Zugangsberechtigten auftragsbezogen anfallende Zusatzaufwendungen (Einmalkosten, Sonderwerkzeuge, Maschineneinrichtungen, Sondermeßmittel,...) weiter berechnet.

Die AKN Eisenbahn AG dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den Zugangsberechtigten.

Für Leistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistungserbringung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können zwischen den Vertragsparteien schriftliche Erweiterungen zu dem Leistungsvertrag vereinbart werden. Eine Verpflichtung der AKN Eisenbahn AG zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.

Die AKN Eisenbahn AG darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen. Die Leistungen werden von der AKN Eisenbahn AG in den im Leistungsvertrag genannten Einrichtungen erbracht. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung tatsächlich erbracht wird.

Die AKN Eisenbahn AG verwendet die von dem Zugangsberechtigten beigestellten, geeigneten Ersatzteile. Über die Beschaffung weiterer Ersatzteile findet eine Abstimmung zwischen den Vertragsparteien statt.

Notwendige eisenbahnrechtliche Abnahmen sind - falls nicht gesondert vereinbart - durch den Zugangsberechtigten zu beantragen und hieraus entstehende Kosten zu tragen.

3.2 Leistungsumfang

Die AKN Eisenbahn AG erbringt in ihren Werkstatteinrichtungen Instandhaltungsleistungen gemäß EBO und EBOA sowie allgemeine Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen und deren Komponenten (falls nicht gesondert vereinbart auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 27200 "Zustand der Eisenbahnfahrzeuge"), insbesondere sind dies:

- Instandhaltungs-, Wartungs-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten
- Beseitigung von Unfallschäden
- Durchführung von Inspektionsarbeiten
- mobile Instandsetzung vor Ort

für die im Rahmen der Werkstatteinrichtung und fachlichen Personalqualifikation möglichen Fahrzeugbauarten.

3.3 Zugang zu Werkstatteinrichtungen

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zur AKN-Infrastruktur müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) sowie der örtlichen Vorschriften der AKN Eisenbahn AG erfüllt sein.

3.4 Anmeldung zur Erbringung von Instandhaltungsarbeiten

Die Anmeldungen zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Werkstatteinrichtungen müssen schriftlich oder elektronisch mit folgenden Mindestangaben vorliegen

- Angabe der Werkstatteinrichtung, in der die Leistung erbracht werden soll
- Angabe des gewünschten Leistungszeitraums bzw. des Leistungszeitpunktes
- Angabe von Fahrzeugtyp/Baureihe/Bauart, für die die Leistungen erbracht werden sollen
- Angaben über die erforderlichen betriebl./techn. Vorgaben (Pläne, Anweisungen, Normen,...)
- Angaben zum Zustand des Instandhaltungsgegenstands

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Werkstatteinrichtungen vor, so wird die AKN Eisenbahn AG durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt keine Einigung zustande, wird die AKN Eisenbahn AG die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- Rang 1: Anmeldungen der AKN Eisenbahn AG als Eigentümer der Werkstatteinrichtung
- Rang 2: bei gleichrangigen Anmeldungen diejenige Anmeldung, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der AKN Eisenbahn AG eingegangen ist.

4. Nutzung von Werkstatteinrichtungen

4.1 Leistungen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt der AKN Eisenbahn AG rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, d.h. insbesondere Instandhaltungsweisungen und -pläne zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte unterweist sofern nicht anders vereinbart auf seine Kosten die Mitarbeiter der AKN Eisenbahn AG in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Fahrzeuge bzw. Komponenten.

Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen des Fahrzeugs bzw. Komponente entscheidet der Zugangsberechtigte.

Ultraschalluntersuchungen an Fahrzeugkomponenten werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach dem betriebseigenen Regelwerk der AKN Eisenbahn AG durchgeführt. Zudem ist die AKN Eisenbahn AG Anwender des VPI-Leitfadens und führt Sichtprüfungen nach Modul 09 des Leitfadens durch. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, diese Regelwerke für seinen Bereich in Kraft gesetzt zu haben. Unter Anderem betrifft diese Regelung folgende Dokumente:

Regelwerk AKN:

P-NDT-001 Allgemeine Grundlagen
I-UT-A-001 UT-Prüfanweisung Vollwellen
I-UT-A-002 UT-Prüfanweisung Radsatzwellen mit Längsbohrung
I-UT-W-003 UT-Prüfanweisung Übergang Radkranz - Steg von Vollrädern
I-UT-W-004 UT-Prüfanweisung Laufflächen von Rädern

VPI Modul 09:

P-VT-01 Verfahrensanweisung Sichtprüfung (VT)
I-VT-W-01 Prüfanweisung VT-Prüfung der Laufflächen von Vollrädern
I-VT-S-01 Prüfanweisung VT-Prüfung von Schweißnähten an Hochleistungspuffern
I-VT-S-02 Prüfanweisung VT-Prüfung von SN und DG-Rahmen

Die entsprechenden Dokumente können, nach Vereinbarung, in den Räumlichkeiten der AKN Eisenbahn AG eingesehen werden.

Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge bzw. Komponenten zum und vom Erfüllungsort erfolgt sofern nicht anders vereinbart durch den Zugangsberechtigten auf dessen Kosten.

Der Zugangsberechtigte kommt in Verzug, wenn der Instandhaltungsgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt oder abgeholt wird. Der AKN Eisenbahn AG hieraus entstehende Kosten werden dem Zugangsberechtigten weiterberechnet.

Beim Einsatz als Betriebsbeamte gemäß §47 EBO muss das eingesetzte Personal des Zugangsberechtigten die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

4.2 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnisse

Die AKN Eisenbahn AG kann sich auf ihrem Gelände der Werkstatteinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- der Zugangsberechtigte den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet
- der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der AKN Eisenbahn AG in ihrer Werkstatteinrichtung dem Personal des Zugangsberechtigten Anweisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat die Anweisungen der AKN Eisenbahn AG zu befolgen.

4.3 Störungen der Werkstatteinrichtung

Störungen der Werkstatteinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse. Die AKN Eisenbahn AG trifft unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Zugangsberechtigten alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

Im Falle einer vom Zugangsberechtigten zu vertretenden Störung trifft die AKN Eisenbahn AG alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Sie wird zunächst mit dem betroffenen Zugangsberechtigten abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieser aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben. Ist dieser hierzu nicht in der Lage, lässt die AKN Eisenbahn AG die Räumung auf Kosten des Zugangsberechtigten durchführen.

4.4 Arbeitssicherheit

Der Zugangsberechtigte ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen eigenverantwortlich. Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist vom Zugangsberechtigten zu stellen, für AKN-Mitarbeiter wird die Schutzausrüstung von der AKN gestellt.

Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten vor dem Betreten des AKN-Betriebsgeländes über die Gefahren des Eisenbahn- und Werkstattbetriebes zu unterweisen. Die Dokumentation der Unterweisung ist der AKN auf Verlangen vorzulegen.

Der Zugangsberechtigte oder seine Beauftragten dürfen das Betriebsgelände der AKN nur nach Absprache mit dem Werkstattleiter sowie nach erfolgter örtlicher Einweisung betreten. Das Überschreiten von Gleisen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und unter besonderer Vorsicht erlaubt. Der Zugangsberechtigte oder dessen Beauftragter hat sich bei Betreten des Geländes anzumelden, bei Verlassen wieder abzumelden. Hiervon darf nur bei Gefahr im Verzug abgewichen werden.

Die Einweisung in die örtlichen Verhältnisse erfolgt durch die AKN Eisenbahn AG.

4.5 Durchführen von Arbeiten

Aufrüstarbeiten dürfen nur auf den zugeteilten Lokabstellplätzen durchgeführt werden. Hierbei ist aus Umweltschutzgründen sorgfältig darauf zu achten, dass keine Stoffe (z.B. Öl, Kühlwasser, Kondensat, Leckwasser, usw.) in den Gleisbereich gelangen. Sämtliche Ölverschmutzungen einschließlich Ölbindemittel, benutzter Filter, benutzter Putzmittel sind unverzüglich zu entfernen. Altöl darf ausschließlich in dafür zugelassene Behälter gefüllt werden. Die Entsorgung von Altöl ist mit der AKN vorab gesondert zu vereinbaren.

Kraftstoffe und Kühlwasser dürfen ausschließlich in dafür zugelassene Behälter gefüllt und nicht in Altölanlagen, Abwasseranlagen, Gruben oder Gleisanlagen gelangen.

Die AKN übernimmt keinerlei Haftung für die eingelagerten Stoffe, Geräte und Werkzeuge.

Werden durch den Zugangsberechtigten Gleisanlagen, Werkstatteinrichtungen oder sonstige Anlagen der AKN übermäßig verschmutzt, hat der Zugangsberechtigte die hieraus resultierenden Reinigungsaufwendungen zu tragen.

4.6 Bedienen der Fahrzeuge / Fahrzeugbewegungen

Schienenfahrzeuge dürfen nur von ausgebildetem und geprüftem Personal bedient werden. Es dürfen nur für den Verkehr auf Eisenbahnen zugelassene und innerhalb der Untersuchungsfristen befindliche Fahrzeuge auf dem Netz der AKN einschließlich der Werkstatthanlagen überführt werden.

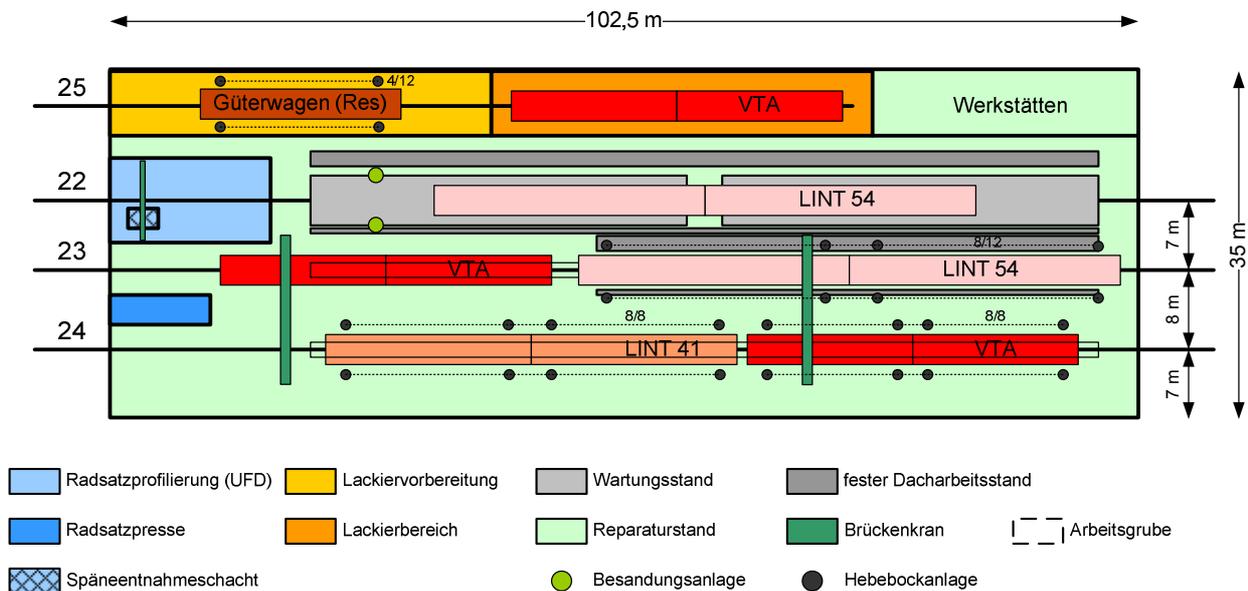
Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AKN zulässig, bei Fahrten ausserhalb des Werkstattbereiches erfolgt diese Zustimmung schriftlich.

Alle Fahrzeugbewegungen, auch geringfügige, dürfen nur mit Zustimmung des Werkstattleiters erfolgen.

4.7 Sichern der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Werden die Fahrzeuge ohne Anwesenheit des Zugangsberechtigten oder eines Vertreters abgestellt, ist ein Mitarbeiter der AKN soweit einzuweisen, dass das Fahrzeug (mit fremder Kraft) rangiert werden kann. Die hierzu notwendigen Schlüssel sind beim Werkstattleiter zu hinterlegen. Nicht bewegungsfähige Fahrzeuge dürfen nur nach besonderer Zustimmung des Werkstattleiters abgestellt werden. Sie sind in der Werkstatt an den Kupplungen und an den Feststellbremsen zu kennzeichnen und im Freigelände zusätzlich durch Sh2-Scheiben zu decken.

4.8 Prinzipbild der Betriebswerkstatt Kaltenkirchen



5. Beschreibung der Werkstatteinrichtungen

5.1 Betriebswerkstatt Kaltenkirchen

5.1.1 Arbeitsumfang

In der AKN Betriebswerkstatt in Kaltenkirchen werden sämtliche AKN- Fahrzeuge des Personenverkehrs sowie Güterwagen und SKL gewartet, repariert und untersucht.

5.1.2 Werkstatteinrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Werkstatteinrichtungen werden in Kaltenkirchen vorgehalten:

a) Hallengleise

- Gleis 22 (Wartungsgleis), l = 80 m, aufgeständertes Gleis
- Gleis 23 (Reparaturlinien 2), l = 100 m, ausgestattet mit Arbeitsgrube l = 80 m
- Gleis 24 (Reparaturlinien 1), l = 100 m, ausgestattet mit Arbeitsgrube l = 80 m

b) Hallenkrane

- 2 Hallenkrane über den Reparaturlinien, Tragfähigkeit: jeweils 10 t
- 1 Hallenkran im UFD-Bereich, Tragfähigkeit: 2 t

c) Hebestände

- 2 Hebestände 8 x 10 t
- 1 Hebestand 8 x 16 t (kurzfristig erweiterbar auf 12 x 16 t)
- 1 Hebestand 4 x 16 t
- 1 Hebestand 4 x 25 t

- d) Lackierbereich
 - Vorbereitungszone: l = 35 m, Lackierzone: l = 35 m (kombinierbar auf 70 m)
- e) Unterflurdrehbank
- f) Radsatzpresse
- g) CNC Dreh- und Fräsmaschine zur spanenden Werkstoffbearbeitung
- h) Dacharbeitsstände im Gleis 22 und 23
- i) Drehgestell- Waschmaschine
- j) Waschhalle
 - geschlossene Halle, l = 50 m, bewegliches Waschportal mit Seiten und Dachbürsten,
 - vorgegebene Waschprogramme, geeignet für Wagenkastenstrukturen
- k) WC- Entsorgung
 - Entsorgung mit einer mobiler Anlage (1.000l) innerhalb der Werkstattgeländes
- l) Betankungsanlage
 - Dieselmotorkraftstoff, Abgabemengen > 10.000 l/24h sind mit 2 Werktagen Vorlauf anzumelden.

5.1.3 Anschrift

Die Betriebswerkstatt in Kaltenkirchen ist unter folgender Adresse zu erreichen:

AKN Eisenbahn AG
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen

5.1.4 Öffnungszeiten

Die täglichen Werkstatt-Öffnungszeiten lauten:

Montags bis Donnerstags von 06.50 Uhr bis 15.25 Uhr
Freitags von 06.50 Uhr bis 14.30 Uhr

5.2 Betriebshof Neumünster

5.2.1 Arbeitsumfang

In dem AKN Betriebshof in Neumünster werden Fahrzeuge des Personenverkehrs mit Betriebsstoffen versorgt und gewaschen.

5.2.2 Werkstatteinrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Werkstatteinrichtungen werden in Neumünster vorgehalten:

- a) Hallengleis
 - Gleis 1 (Wartungsgleis), l = 60 m, ausgestattet mit Wartungsgrube l = 5,6 m
- b) Waschhalle
 - geschlossener Hallenbereich, l = 30 m, feststehende Waschportale mit Seitenbürsten
 - geeignet für Wagenkastenstrukturen
- c) WC- Entsorgung
 - Entsorgung mit einer stationären Anlage innerhalb der Werkstatthalle
- d) Betankungsanlage
 - Heizöl, Abgabemengen > 1.000 l/24h (Heizöl) sind mit 2 Werktagen Vorlauf anzumelden.
 - Dieselmotorkraftstoff; Abgabemengen > 5.000 l/24h (Heizöl) sind mit 2 Werktagen Vorlauf anzumelden.

5.2.3 Anschrift

Der Betriebshof in Neumünster ist unter folgender Adresse zu erreichen:

AKN Eisenbahn AG
Altonaer Straße 131b
24539 Neumünster

5.2.4 Öffnungszeiten

Die täglichen Betriebshof-Öffnungszeiten lauten:

Montags bis Freitags und Sonntags von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr, jedoch nur nach Vereinbarung.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Gewährleistung

Die AKN gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der in Auftrag gegebenen Arbeiten während der Dauer von sechs Monaten ab Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs, längstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich schriftlich (mittels Brief oder Fax) zu rügen. Die nicht fristgerechte Mängelrüge hat die Verwirkung der Mängelrechte zur Folge.

Die Rechte wegen Mängel der Leistungen sind auf die ausdrücklich oben angeführten Rechte beschränkt. Insbesondere besteht - soweit gesetzlich zulässig - kein Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstiger Vermögensschäden.

Die AKN Eisenbahn übernimmt keine Gewährleistung für vom Zugangsberechtigten beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom Zugangsberechtigten für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht.

Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des Zugangsberechtigten verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil des Fahrzeugs bzw. Komponente entstanden sind.

6.2 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Haftung der AKN Eisenbahn AG sowie ihrer Erfüllungsgehilfen gelten - gleich aus welchem Rechtsgrund - folgende Haftungsbeschränkungen.

Für Personen- und Sachschäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, einschließlich Regressansprüche des Auftraggebers, haftet die AKN Eisenbahn AG im Rahmen ihrer Versicherung je Versicherungsfall bis zu:

Sach- und Personenschäden:	5.100.000,00 EURO
Vermögensschäden:	51.000,00 EURO

Insgesamt haftet die AKN jedoch pro Jahr (Sach-, Personen und Vermögensschäden) maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 5.151.000,00 EURO.

Mittelbare Schäden wie entgangene Nutzung oder entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

6.3 Höhere Gewalt

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt entfällt für beide Vertragspartner die Verpflichtung zur Erfüllung des Leistungsvertrages.

Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich vom Eintritt eines solchen Falles höherer Gewalt zu unterrichten, damit es dem jeweils anderen Vertragspartner auch möglich ist, sich vom wirklichen Vorliegen eines Falles höherer Gewalt zu überzeugen.

6.4 Gefahren für die Umwelt

Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung der Fahrzeuge bzw. Komponenten des Zugangsberechtigten zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in Bestandteile der Werkstatteinrichtungen der AKN Eisenbahn AG eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der AKN Eisenbahn AG zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

Macht die Gefahrensituation eine Räumung von Werkstatteinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seiner Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die AKN Eisenbahn AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Zugangsberechtigten durchführen zu lassen.

6.5 Fotografier- bzw. Filmverbot

Fotografieren sowie Filmaufnahmen innerhalb der Werkstatthanlagen bedürfen jeweils im Einzelfall der Zustimmung durch die AKN Eisenbahn AG. Vor jeglicher Veröffentlichung ist in jedem Fall eine Freigabe jeder einzelnen Aufnahme durch die AKN Eisenbahn AG erforderlich.

6.6 Entgelt

Die Entgelte für Dienstleistungen sind in den Nutzungsbedingungen für Werkstatteinrichtungen-Teil B (Entgeltliste) aufgeführt und beziffert.

Nicht aufgeführte Dienstleistungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Anfrage an die Werkstattleitung. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Die vom Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

6.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der AKN, Kaltenkirchen.

6.8 Gültigkeit

Der Zugangsberechtigte stimmt mit Zuführung des Fahrzeugs diesen Bedingungen zu. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.